

8046/AB
= Bundesministerium vom 07.12.2021 zu 8197/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.724.667

Wien, am 7. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Oktober 2021 unter der Nr. **8197/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mit Steuergeld finanzierte Studien vor Parlament versteckt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Gab Ihr Ressort Studien bzw. Dienstleistungen in Auftrag, die nicht in den Anfragebeantwortungen zu den oben gelisteten Anfragen erwähnt werden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, warum wurden diese nicht in den Anfragebeantwortungen erwähnt?*
- *Förderte Ihr Ressort Studien bzw. Umfragen, die nicht in Förderberichten erwähnt werden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, warum wurden diese nicht in Förderberichten erwähnt?*
- *Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*

- a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, warum?*
- *Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, warum?*
- *Können Sie ausschließen, dass mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert wurden bzw. werden?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?*
- *Können Sie ausschließen, dass über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert werden?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?*

Förderungen werden nur aufgrund eines konkreten Förderantrages für Zwecke, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fallen, gewährt. Die Kosten potentieller Förderprojekte müssen angemessen und nachvollziehbar sein und die Voraussetzungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind gemäß § 32 ARR 2014 nur jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und auch nur in jenem Ausmaß, welches zur Erreichung des jeweiligen Förderziels unbedingt erforderlich ist.

In manchen Bereichen bestehen zusätzlich zu den subsidiär anwendbaren ARR 2014 sondergesetzliche Regelungen für die Gewährung von Förderungen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) hat die Bundesregierung dem Nationalrat alljährlich eine zahlenmäßige Übersicht (Förderungsbericht) über die im abgelaufenen Finanzjahr aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen vorzulegen.

In § 47 Abs. 4 BHG ist unter anderem geregelt, dass die direkten Förderungen in der Gliederung des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsstellen, Aufgabenbereichen, Konten samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck auszuweisen sind. Laut Gesetzesmaterialien soll dieser Bericht „eine sachlich und zeitlich gegliederte Übersicht“ bieten (ErlRV 480 BlgNR XXIV. GP, 49; IA 2/A XVI. GP). Im Einklang mit dieser Bestimmung ist im Förderungsbericht nicht jede einzelne gewährte Förderung gesondert auszuweisen.

Sämtliche Vergaben im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erfolgen unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere jener des Bundesvergabegesetzes 2018.

Im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung konkret benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH angeboten wird. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von € 100.000,00 exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig. Die Direktvergabe gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018 ist grundsätzlich ein formfreies Verfahren. Für die Abwicklung einer Direktvergabe gilt innerhalb des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein umfassendes Rundschreiben mit Checkliste über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind, u.a. im Hinblick auf die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote und die Dokumentationspflichten im Beschaffungsakt. Darüber hinaus ist ab einem Auftragswert von € 50.000,00 exkl. USt. die Rechtsabteilung der Präsidialsektion im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Qualitätssicherung vor der Beauftragung einzubinden.

Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden, so wird die Beschaffung zentral von der Rechtsabteilung im Haus durchgeführt, welche die nötige Expertise zur Abwicklung von Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich aufweist. Das Bundesvergabegesetz 2018 beinhaltet strenge Formvorschriften für die Durchführung derartiger Verfahren.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem Auftragswert ab € 50.000,00 exkl. USt. durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Durch die detaillierten Vorgaben und Prozesse ist ein hohes Niveau an Qualität und Nachvollziehbarkeit der angefragten Aufträge und Förderungen sichergestellt. Eine vollständige Überprüfung und Abgleichung aller dargestellten Anfragen würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen und muss daher unterbleiben.

Zu Frage 7:

- *Innerhalb der ÖVP-Bundespartei war bereits seit 2016 aufgrund der Erkundigungen von Dr. Mitterlehner klar, dass Studien aus unbekannten Quellen finanziert wurden. Wurden im Bereich Ihres Ressorts Maßnahmen getroffen, um herauszufinden, wer diese Umfragen bezahlt hat bzw. wie diese Umfragen bezahlt wurden?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Zu Frage 8:

- *Wurden innerhalb Ihres Ministeriums nach Bekanntwerden der ON 1683 im Verfahren 17 St 5/19d Maßnahmen getroffen, um dortig beschrieben "Abrechnungsmechanismen" in Zukunft zu verhindern?*
 - a. Wenn ja, welche genau? (Bitte um Auflistung)*

Soweit diese Frage den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts betrifft, verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 6 und weise nochmals darauf hin, dass sämtliche Vergaben im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Mag. Werner Kogler

